



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_30 JAHRGANG 53
06. Mai 2024

Vierte Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 06.05.2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 21.09.2021 (Amtl. Mittlg. 49/21), zuletzt geändert am 29.06.2023 (Amtl. Mittlg. 60/23), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** erhält folgende Fassung:

„§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Die Absolvent*innen des Kombinatorischen Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts verfügen in den zwei fachspezifischen Teilstudiengängen über eine fundierte wissenschaftliche Grundausbildung sowie eine darüber hinausgehende Wissensverbreiterung, die es Ihnen ermöglicht, einen Arbeitsprozess strukturiert, qualifiziert und eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen. Sie kennen die zentralen Theorien und Methoden der studierten Teilstudiengänge und besitzen Kenntnis über die aktuellen Diskussionen und Entwicklungen im jeweiligen Fach. Neben den sich durch ein breites und integriertes Wissen und Verstehen auszeichnenden Fachkompetenzen besitzen die Absolvent*innen des Studiengangs Wissen und Fertigkeiten, wie die Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten, zum wissenschaftlichen Schreiben bzw. Dokumentieren sowie die Fähigkeit, sich und den eigenen Arbeitsprozess effektiv zu organisieren. Die von den Absolvent*innen des Studiengangs erworbenen grundlegenden fachlichen Fähigkeiten in Theorie und Praxis sowie die Kenntnisse und Methoden befähigen sie zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf Basis der Grundsätze der „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ gemäß den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis. Auf dieser Grundlage können sie auch komplexere Probleme ihres Handlungsfeldes erkennen, beurteilen und Lösungsstrategien entwickeln. Sie können Ergebnisse und Inhalte angemessen präsentieren und argumentativ belegen. Sie sind in der Lage, verantwortungsvoll zu handeln im Rahmen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Sie erwerben die hierzu notwendigen Sozial- und Selbstkompetenzen durch Form und Inhalt der Lehrveranstaltungen (wie z.B. Seminare, Übungen, Praktika, Fallstudien, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten) und werden durch die Betreuung im Rahmen der Veranstaltungen unterstützt und gestärkt. Sie sind in

der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Die Absolvent*innen sind in der Lage, wissenschaftliche und digitale Fortschritte in die berufliche Tätigkeit einzubeziehen. Sie sind mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden und Medien ihrer Fächer bzw. Fachrichtungen vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse bezüglich der fachspezifischen analogen und digitalen Medien und Werkzeuge. Durch Fallbeispiele und Reflexionen können sie sich auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einstellen. Sie sind durch Erfahrung in der Zusammenarbeit in kollaborativen/kooperativen Lehrveranstaltungsformaten in der Lage, teamorientiert zu arbeiten. Aufgrund ihrer Diagnosekompetenzen sind sie dazu befähigt, die Entwicklung individueller Persönlichkeiten zu fördern. Aufgrund des Studiums von zwei fachspezifischen Teilstudiengängen und dem dritten allgemeinen Teilstudiengang „Optionalbereich“ sind sie im interdisziplinären Austausch und Argumentieren geübt. Bei Abschluss in einem auf ein Lehramt zielendes Studienprofil können die Absolvent*innen auf der Grundlage ihrer fachbezogenen Expertise hinsichtlich der Planung und Gestaltung eines inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote und inklusive Konzepte für heterogene Lerngruppen mit individuellem Förder- und Unterstützungsbedarf planen, durchführen und reflektieren. Ferner erwerben die Absolvent*innen mit Ziel Lehramt durch das Absolvieren verpflichtender Praxisphasen erste Kompetenzen in der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis. Sie können die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive wahrnehmen und reflektieren und erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herstellen. Über das in der Regel außerschulisch stattfindende Berufsfeldpraktikum verfügen Sie über einen Einblick in konkrete berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes oder in für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfeldern, so dass sie die Komplexität einer möglichen Berufspraxis kritisch-analytisch betrachten können. Die fundierte wissenschaftliche Grundausbildung im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts befähigt die Absolvent*innen zu einem Einstieg ins Berufsleben verschiedener Berufsfelder sowie zum Übergang in einen Masterstudiengang – entweder, bei entsprechender Profilierung auf Bachelor-Ebene, in einen Master of Education mit Ziel Lehramt oder einen Fach-Master.“

2. **§ 2 Absatz 5** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts werden durch das Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch eine vom Ministerium für Schule und Bildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Der Zugang zu den Teilstudiengängen Design Audiovisueller Medien, Design Interaktiver Medien, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Kunst, Mediendesign und Designtechnik, Musik und Sportwissenschaft setzt den Nachweis der spezifischen Eignung für diese Fächer voraus. Diese wird jeweils in besonderen Verfahren festgestellt. Der Zugang zu den Teilstudiengängen Doppelfach Kunst und Musik für Gymnasien und Gesamtschulen setzt den Nachweis der spezifischen, auf die Anforderung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen abgestimmten Eignung voraus. Diese wird jeweils in besonderen Verfahren festgestellt.“

3. **§ 5 Absatz 6** wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen beim jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen. Abweichend zu Satz 1 gilt, dass

1. für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten die Anmeldung ohne Frist erfolgt;
2. für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen in Form von integrierten Prüfungen die Anmeldung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin zu erfolgen hat;
3. für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen, die von der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften angeboten werden und bei denen es sich nicht um Prüfungen i. S. d. Nr. 1 und 2 handelt, die Anmeldung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen hat;
4. für Prüfungen, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics angeboten werden und bei denen es sich nicht um Prüfungen i. S. d. Nr.

1 und 2 handelt, die Anmeldung jeweils spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Prüfung des entsprechenden Prüfungszeitraums zu erfolgen hat.
Mit der Anmeldung sind die vorgeschlagenen Prüfer*innen und die Modulkomponente oder das Modul, auf die bzw. das sich die Prüfung beziehen soll, anzugeben.“

4. **§ 15** wird wie folgt geändert:
 - a) **Nach Absatz 5** wird folgender **Absatz 6** eingefügt:

„(6) Die schriftliche Hausarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jeder*jedes einzelnen Kandidat*in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“
 - b) Der **bisherige Absatz 6** wird **Absatz 7**.
5. In **§ 21 Absatz 8 Satz 5** wird die Angabe „gemäß § 15 Abs. 2 und 3“ ersetzt durch die Angabe „gemäß § 21 Abs. 6 und 7“.

Artikel II In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung findet ab dem Sommersemester 2024 auf alle Studierenden Anwendung, die für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal gemäß der Prüfungsordnung vom 21.09.2021 (Amtl. Mittlg. 49/21), zuletzt geändert am 29.06.2023 (Amtl. Mittlg. 60/23), eingeschrieben sind. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studiausschusses vom 20.03.2024.

Wuppertal, den 06.05.2024

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff